

Windenergieanlagen Parkstein

Gutachten zu Wirkungen auf Kulturdenkmäler, ihre Umgebung
und das Landschaftsbild des Naturdenkmals und Geotops Basaltkegel in Parkstein

Auftraggeber: **BEPeG Bürgerenergie Parkstein eG**

Ahornweg 9

92711 Parkstein

info@be-parkstein.de

Auftragnehmer: **Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann**

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur

Mattenhofen 10 . 85625 Glonn

Fon 08093 . 90 22 . 941 Fax . 940

info@rutschmann-schoebel.de

Stand: 14.11.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe des Gutachtens	3
1.1	Vorhabensbeschreibung	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
1.3	Stand der Abstimmung	4
2	Landschaftsprägende Denkmäler, Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz.....	4
2.1	Bayerische Regelungen.....	4
2.1.1	Landschaftsprägende Denkmäler gem. Bayerischen Winderlassen.....	4
2.1.2	Öffentliche Belange nach EEG 2021	5
2.1.3	Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 2022.....	5
2.2	Methode und Bewertungskriterien.....	6
2.2.1	Sichtprüfungen und Visualisierungen.....	6
2.2.2	Bestimmung von Umgebungen - Wirkräume und ‚Pufferzonen‘.....	6
2.2.3	Vertikale Proportionen und horizontale Panoramen.....	7
2.2.4	Visuelle Gestalt – ‚Formationen‘ und ‚Szenen‘	8
2.2.5	Bewertungskriterien.....	9
2.3	Einzelfallprüfung.....	10
2.3.1	Zusammenfassende Situationsbeschreibung zur Auswahl von repräsentativen Sichtstandorten.....	12
2.3.2	Geprüfte Sichtpunkte, ausgewählte Visualisierungen, visuelle und strukturelle Bewertungen.....	13
3	Landschaftsbild – Naturdenkmal und Geotop.....	27
3.1	Landschaftsbild – Naturschutz.....	27
3.2	Landschaftsbild – Verunstaltung.....	27
4	Quellen und Literatur.....	31

1 Anlass und Aufgabe des Gutachtens

1.1 Vorhaben

Die Bürgerenergie Parkstein eG plant im Gemeindegebiet Markt Parkstein (Landkreis Neustadt an der Waldnaab) ca. 1,5 bis 2,0 km nordnordwestlich des Hauptortes die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils einer Gesamthöhe von 250 m (Tabelle 1):

Tabelle 1: Koordinaten gepl. WEA

	Standortdaten Gauß-Krüger (Angaben BEPeG)	Koordinaten UTM 33U	Höhe Standort (ermittelt)	Bauwerkshochpunkt
WEA 1	4504088	287870.00 m E	477 müNN	727 müNN
	5512328	5514726.00 m N		
WEA 2	4503778	287552.00 m E	488 müNN	738 müNN
	5512116	5514527.00 m N		
WEA 3	4504086	287842.00 m E	483 müNN	733 m üNN
	5511676	5514075.00 m N		

In der Umgebung der geplanten WEA liegen die landschaftsprägenden Baudenkmäler Katholische Pfarrkirche St. Pankratius und Katholische Bergkirche St. Maria zu den Vierzehn Nothelfern; die Ortsmitte von Parkstein bildet das (nicht nach dem DenkmSchG, sondern dem NatSchG geschützte) Naturdenkmal des Basaltkegels, auf dem neben der landschaftsprägenden Bergkirche das Bau- und Boddendenkmal der Burgruine Parkstein sowie das Einzeldenkmal des Kreuzweges geschützt sind. Im Ort stehen außerdem das Baudenkmal ehem. Landrichterschloss und Scheune - heute Vulkanmuseum - unter Denkmalschutz, denen grundsätzlich ebenfalls ein Umgebungsschutz zukommt. In der weiteren Umgebung sind im Umkreis von 15 km (Untersuchungsradius lt. Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege) weitere als landschaftsprägend verzeichnete Denkmäler vorhanden, wie das Schloss Weiherberg (Trabitz), die Burg Windischeschenbach, die Altstädte und Kirchen von Neustadt a. d. Waldnaab und Weiden i. d. Oberpfalz.

1.2 Aufgabenstellung

Für die genannten Denkmäler und das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Naturdenkmal des Basaltkegels ist zu prüfen,

- welches die Umgebungen (Nähebereiche) der Denkmäler aufgrund historischer, struktureller, funktionaler und visueller Zusammenhänge sind und welche Differenzierungen von Umgebungs-Pufferzonen angenommen werden sollten,
- welche Sichtpunkte für die Prüfung der visuellen Zusammenhänge als repräsentativ ausgewählt und durch realitätsnahe Visualisierungen dokumentiert werden sollen (diese Auswahl ist in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen),
- ob durch die hinzutretenden Windenergieanlagen die Wirkung der Denkmäler erheblich beeinträchtigt wird, weil sie die Denkmäler in ihrer visuellen Wirkung *erdrücken, verdrängen oder übertönen* oder weil sie die gebotene Achtung gegenüber dem Wert, den die Denkmäler verkörpern, *vermissen* lassen,
- ob durch die WEA eine Beeinträchtigung des besonders durch den Basaltkegel geprägten Landschaftsbildes vorliegt, die *„dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“*

(Bundesverwaltungsgericht). In diesem Zusammenhang sind Visualisierungsstandorte mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.3 Stand der Abstimmung

Zur Abstimmung der Sichtstandorte für die anzufertigen Visualisierungen fand am 3.5.22 in Parkstein ein Ortstermin statt, an dem neben der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Vertreter des Landesamts für Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmalpflege) sowie der Kreisheimatpfleger teilnahmen. Im Nachgang wurden die Ergebnisse zu Sichtstandorten für Visualisierungen mit Schreiben vom 15.5.2022 dem Landesamt für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalbehörde und dem Kreisheimatpfleger vorgelegt.

2 Landschaftsprägende Denkmäler, Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz

2.1 Bayerische Regelungen

Gemäß Bayerischem Denkmalschutzgesetz kann eine Erlaubnis baulicher Veränderungen versagt werden, wenn die Maßnahme *in der Nähe* zur „Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“ (DSchG Art. 6 Abs.1 Satz 2)

2.1.1 Landschaftsprägende Denkmäler gem. Bayerischen Winderlassen

Um diesbezüglich bei der Genehmigung von Windenergieanlagen bayernweit einheitliche Regeln zu schaffen, hat der Winderlass mit der Umschreibung „*Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern*“ (Winderlass 2011, vgl. BayWEE 2016) eine besondere Kategorie für die räumliche Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes eingeführt. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in der Folge diese Denkmäler unter der folgenden Definition erhoben:

„Unter landschaftsprägenden Denkmalen sind solche Bau- und Bodendenkmale zu verstehen, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, eben als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Sie dürfen also nicht nur ihre Nachbarschaft oder nähere Umgebung prägen, wie dies in der Regel etwa bei Baudenkmalen in Dörfern oder Städten der Fall ist, sondern sie müssen eine Fernwirkung besitzen, die über eine geschlossene Siedlung hinausgeht, oder einen Standort außerhalb von Ortschaften aufweisen (...) wenn der aufgeschlossene Betrachter eines Landschaftsausschnittes nicht eine ‚Landschaft mit Kirche‘, sondern eine ‚Kirche mit Landschaft‘ wahrnimmt.“ (Gunzelmann 2014, 11)

Aus denkmalpflegerischer Sicht spielt also vor allem der *Setzungsgrund* des Denkmals, der „eine historisch begründete Zeichensetzung darstellt“ (a.a.O.), eine wesentliche Rolle.

„Dabei muss die Umgebung für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Denkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Denkmal berührt. Dies ist der Fall, wenn das Denkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, etwa durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, durch zugehörige Wegebeziehungen oder durch eine spezifische topografische Lage, wie das etwa bei Burgen oder Wallfahrtskirchen regelmäßig gegeben ist.“ (a.a.O.)

„Landschaftsprägende Denkmäler“ werden also nicht als bloße visuelle Phänomene (Landmarke) oder Funktionstypen (Wallfahrt), sondern als historisch belegbarer Zusammenhang von Denkmal und Landschaft definiert. Nicht eine Aussicht oder Vedute wird geschützt, sondern der Zusammenhang von Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Denkmals: *„Geschützt wird die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung, nicht die Umgebung selbst.“* (Walgern 2013, 29)

Das BLfD hatte mehr als 1.500 Denkmäler (Gunzelmann 2014) in Bayern als ‚landschaftsprägend‘ identifiziert, die u. a. in den regelmäßig aktualisierten digitalen Kartenwerken der Landesvermessung als Planungshilfen markiert sind (Bayern-Atlas, Energie-Atlas, Denkmal-Viewer). Für diese sieht der Winderlass stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte vor:

- a. welches ist der Nähebereich des Denkmals, „auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst“,
- b. welchen „Maßstab“ verkörpert das Denkmal für seinen Nähebereich,
- c. wie sehr exponiert ist die Lage des Denkmals, da *„Grundsätzlich gilt, dass Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals um so eher seine Wirkung beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist.“*
- d. welche Wirkungen und Sichtbezüge zwischen Denkmal und Landschaft sind für seine Denkmaleigenschaft wesentlich,
- e. welche „Vorbelastungen“ beeinflussen das Denkmal bereits,
- f. wie ist das geplante Vorhaben im Verhältnis zum Denkmal dimensioniert,
- g. ist eine ‚erhebliche Beeinträchtigung‘ zu befürchten, durch die *„die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde“* (Winderlass 2011, vgl. 2016).

2.1.2 Öffentliche Belange nach EEG 2021

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) ist das Verhältnis von Windenergie auch zu den Schutzgütern Kulturerbe und Landschaftsbild neu geregelt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (EEG 2021, § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien)

2.1.3 Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 2022

Das Kabinett der Bayerischen Staatsregierung hat 2022 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Danach sind *„weitgehende Lockerungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Denkmälern vorgesehen. Der Bau von Windkraftanlagen soll demnach nur noch bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ erlaubnispflichtig sein. Zu diesen schützenswerten Bauten zählen nach fachlicher Prüfung durch das BLfD bayernweit rund 100 herausragende Bauten wie bedeutende Schlösser, Kirchen und andere Monumente.“* (Bayer. Staatsregierung 2.8.22)

Auch bei dieser Neubestimmung ist davon auszugehen, dass eine Einzelfallprüfung nach den Maßstäben des Winderlasses erfolgen sollte, pauschale Abstandsregelungen also weiterhin nicht vorzusehen sind.

Bis zur Vorlage dieses Gutachtens (Mitte November 2022) war eine Liste der „Besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ im Bayerischen Energieatlas nicht verfügbar und auch auf den Seiten des Landesdenkmalamtes nicht verfügbar. Eingedenk der Erklärung der Staatsregierung, dass es sich um „bayernweit rund 100 herausragende Bauten wie bedeutende Schlösser, Kirchen und andere Monumente“ handeln soll ist davon auszugehen, dass im weitesten Untersuchungsradius von 15 km um die bei Parkstein geplanten WEA kein solches ‚*besonders landschaftsprägendes Denkmal*‘ betroffen sein wird, da die beiden bisher als ‚landschaftsprägend‘ bezeichneten Sakralbauten wohl kaum zu den bayernweit 100 herausragendsten Bauten handelt.

Da hier jedoch noch Unsicherheit besteht, wird im Folgenden eine eingehende Einzelfallprüfung für die bisher als landschaftsprägend bezeichneten Denkmäler durchgeführt.

2.2 Methode und Bewertungskriterien

2.2.1 Sichtprüfungen und Visualisierungen

Um für die aufgeführten Denkmäler zu prüfen, ob im realen, dreidimensionalen Raum eine *erdrückende, verdrängende, übertönende bzw. missachtende Wirkung*¹ gegeben wäre, sind mehrere Untersuchungsschritte erforderlich. Diese erklären und ergänzen die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verlangten Visualisierungen (BLfD 2014, vgl. FA Wind et al. 2020). Denn die bloße gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal erlaubt keine abschließende Feststellung einer Beeinträchtigung (KNE 2019), weil wesentliche Fragen der Wahrnehmung und Bedeutung – die Wirkung – zu berücksichtigen sind (VDL 2020).

Denn Visualisierungen sind stets nur zweidimensionale Abbildungen, die den tatsächlich gegebenen dreidimensionalen Situationen nur begrenzt gerecht werden können. Damit diese *Modelle* und *Bilder* nicht den realen Eindruck ‚ersetzen‘, sind visualisierende Medien stets durch Erläuterungen zu ergänzen. Diese betreffen neben den assoziativen Zusammenhängen auch die Analyse der realen Bedingungen der dreidimensionalen Raumwahrnehmung. Insbesondere die Tiefenräumlichkeit ist durch Unterscheidung von räumlichen Bezügen, wie Vordergrund, Mittelgrund und Hintergrund sowie gegebenenfalls weiteren Differenzierungen (Tiefenschichten) zu beschreiben und durch Angaben zu Verhältnissen (Proportionen) zu ergänzen.

2.2.2 Bestimmung von Umgebungen - Wirkräume und ‚Pufferzonen‘

Auch landschaftswirksame Denkmäler sind nicht pauschal durch Abstandsregelungen geschützt. Wie das BLfD selbst feststellt, würde eine allgemeine Abstandsregelung die Windenergieentwicklung in weiten Teilen Bayerns gänzlich ausschließen; gleichzeitig strebte das BLfD zunächst offenbar doch eine informelle Abstandsregelung von mindestens 3 km zu landschaftsprägenden Denkmälern an: *„Drei Kilometer halten wir aber für die Ausgangsbasis, die erst einmal für jedes landschaftsprägende Denkmal einzuhalten wäre, und dann eben entsprechend mehr mit Begründung je nach Bedeutung und Wirkungsraum des Objekts.“* (Gunzelmann 2014).

Da Wechselwirkungen nicht allgemein, sondern aufgrund der jeweiligen Situation zu bestimmen sind, ist es sinnvoll, die Umgebung eines Denkmals räumlich zu differenzieren, etwa in verschiedene

¹ Das Kriterium wonach ein Vorhaben den vom Denkmal verkörperten Wert nicht missachten darf, ist im Winderlass nicht genannt, gilt aber als denkmalrechtlicher Standard (s. u. 2.2.5)

Zonen einzuteilen. „Die Abgrenzung der maßgeblichen Umgebung muss den Wirkungsraum rechtlich handhabbar machen und kann dabei mehrere, nach Schutzziele gestufte Bereiche und zusätzlich Sichtachsen oder Sichtfächer umfassen.“ (Walgern 2013, 32).

Damit umfasst der Begriff der ‚Sichtachsen‘ alle Arten von Sehbereichen oder schlicht ‚Sichten‘, d. h. insbesondere Sichtbezüge, Sichträume, -sektoren oder -korridore, oder – als Qualitäten beschrieben – Silhouetten und Panoramen (Ringbeck 2008, 18, Hervorh. Schöbel). Hier spielen *historisch authentische* Sichtbezüge eine besondere Rolle. Diese umfassende Auslegung des Begriffs Sichtachsen verlangt auf der anderen Seite eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der innerhalb der ‚Sichten‘ gegebenen und entstehenden Verhältnisse. So muss etwa die historisch als absichtsvoll belegte *Setzung* einer visuellen Relation zwischen Bauwerk und Landschaft – wie der Blick von einem Pilgerweg oder einem Dorfplatz zu einer Wallfahrtskirche – einen besonders hohen Schutzanspruch begründen; ein landschaftlicher Gesamtblick, der sich aus der erhöhten Lage eines Aussichtspunktes ergibt, kann dies nicht in demselben Maße.

Um eine solche differenzierte Einordnung vornehmen zu können, wurde das Konzept mehrerer, gestaffelter Pufferzonen entwickelt. Sie unterscheidet eine *unmittelbare Umgebung*, einen *Ausstrahlungsbereich*, eine *Sichtzone* und *weiträumige Sichtbezüge* (a. a. O., 30f).

- Denkmalensemble: Baudenkmäler / Welterbestätte
- Pufferzone 1: unmittelbare Umgebung mit räumlichem und funktionellem Zusammenhang. Historische Altstadt und historisch-funktional verbundene Kulturlandschaft; jedoch begrenzt durch die Autobahn
- Pufferzone 2: Ausstrahlungsbereich, benachbarte Bauten mit funktionalem Bezug.
- Pufferzone 3: Sichtzone auf die Baudenkmäler und ihren Hintergrund
- Pufferzone 4: weiträumige Sichtbezüge in der Landschaft

Dabei dürfte in der Regel jener Übergang, in dem nicht mehr ein *Denkmal mit ‚seiner‘ Landschaft*, sondern nur mehr eine *Landschaft mit Denkmal* wahrgenommen wird, zwischen der Pufferzone 3 und 4 liegen.

Nach Schutzziele gestaffelte Pufferzonen zu beschreiben impliziert, dass ‚Puffer‘ nicht im Sinne von ‚Ausschluss, sondern im Sinne von ‚Dämpfung‘ zu verstehen ist. Es meint, dass Umgebungen in ihrer Funktion *für* das Denkmal, nicht aber selbst *als* Denkmalbestandteil geschützt werden sollen. Nähere Umgebungen von Denkmälern dürfen sich also verändern, wenn ihre Funktion für das Denkmal erhalten bleibt.

2.2.3 Vertikale Proportionen und horizontale Panoramen

Die Abstände von Objekten zu Betrachtungsorten sind ein wichtiger Aspekt der landschaftsästhetischen Wirkung. Dies gilt auch für Windenergieanlagen. „Die visuelle Wirkung - die Prägnanz - von Windkraftanlagen hängt von der Größe der Windkraftanlagen und der Entfernung ab, ist jedoch nicht proportional zur Entfernung: sie nimmt sehr schnell ab und hängt mit dem Blickwinkel zusammen.“ (Rahmenplan Wallonie 2013)

So hängt der Erhalt landschaftlicher Offenheit und Weite, aber auch die unmittelbare visuelle Wirkung von Bauwerken auf den Betrachter entscheidend vom Anteil sichtbaren Himmels im Blickfeld und den optischen Proportionen zwischen Einzelobjekten und Landschaft ab (vgl. Loidl 2003, 73 ff.). Zur Beschreibung dieser Proportionen wird hier auf übliche Angabe des *Abstandes im Verhältnis zur Höhe* zurückgegriffen (*Vertikalverhältnis ‚H‘*).

Nach der klassischen Proportionslehre bleibt die Qualität des Eindrucks von Weite ab einem Verhältnis von 1:4 (Anlagenhöhe / Anlagenabstand; ,4H') erhalten, wenn das Gesichtsfeld nicht durch andere Raumkörper eingeschränkt wird. Aus geschlossener Bebauung oder einer engen Tallage erscheinen dagegen erst Abstände von 1:6 (,6H') als weit (a.a.O.). Jenseits eines Verhältnisses von 1:6, (also ,6H') sind *lineare* Abstandsvergrößerungen (also etwa auf 8H oder eben 10H) weitaus weniger landschaftsästhetisch wirksam, der Eindruck von Offenheit und Weite wird nicht mehr in gleichem Maße gesteigert und die tatsächlichen Abstände sind für den Betrachter kaum mehr einschätzbar.

Die Aspekte *ästhetischer Gesamteindruck, Wahrnehmbarkeit und dominierende Fernwirkung* (s.o.) sind daher zunächst unter Berücksichtigung dieser perspektivischen Grundregeln zu bewerten, d. h. nicht anhand absoluter Höhen oder Entfernungen, sondern relativer Proportionen zwischen Objekten und zum jeweiligen gesamten Gesichtsfeld (,freier Himmel'). Ob dies tatsächlich zutrifft, lässt sich jedoch nur anhand des konkreten Falls beschreiben. Eine lineare Abstufung der Wirkung ist jedenfalls nicht geeignet, *Maßstäblichkeiten* zu bewerten.

Bei einer Mehrzahl von Elementen im Raum sind auch ihre *horizontalen* Proportionen zu berücksichtigen. Auch dieser Aspekt ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen. Dieses erfasst horizontal etwa 180°, darin werden etwa 60° dreidimensional als sog. ,Funktionsfeld' wahrgenommen (auch ,Gebrauchsblickfeld', d. h. der natürliche Sichtwinkel von 40 - 55° zzgl. leichter Augenbewegungen bis 20°). So werden in weiten Panoramen vom Betrachter wechselnd ,Szenen' von ca. 40-60° fokussiert, was der Aufnahme eines 50 mm-Objektives (bei einer Vollformatkamera 43°) entspricht (vgl. FA Wind et al. 2020).

2.2.4 Visuelle Gestalt – ,Formationen' und ,Szenen'

Neben diesen quantitativ beschreibbaren Verhältnissen im Raum, den horizontalen und vertikalen Proportionen, ist für die visuelle Wirkung in der Landschaft die Gestalt zu berücksichtigen, die sich im zusammenfassenden Blick in einer solchen ,Szene' zeigt, auf die Betrachter aufgrund der Elemente und Struktur im Sichtfeld ,intuitiv' fokussieren.

„Umgebungsschutz bezeichnet den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestalt seiner Umgebung.“ (Eidloth et al. 2013, 407). Der landschaftsprägende Charakter eines Denkmals entfaltet sich tatsächlich im Wesentlichen erst durch die Formung einer solchen Gestalt, und eben nicht durch das bloße Beherrschen räumlicher Proportionen oder Panoramen. Was für die Bewertung des landschaftlichen Zusammenhangs eines Denkmals gilt, kann auch als Modell für die *baukulturelle Gestaltung*, d. h. die Anordnung von Windenergieanlagen herangezogen werden. *„Windenergieanlagen können so in der Landschaft angeordnet werden, dass sie Sinn stiften, indem sie sinnfällig (gut wahrnehmbar und verständlich), sinnhaft (mit Bedeutung verbunden) und sinnvoll (als intelligente Veränderung) sind und sich als solches ästhetisch vermitteln.“* (Schöbel 2012).

Entsteht durch die Windenergieanlagen eine *eigene* räumliche Ordnung, eine charaktervolle Szene, die sich nicht mit der wesentlichen Szene des Denkmals überlagert (s. [Abbildung 1](#)), so bleibt die Integrität des landschaftsprägenden Denkmals sehr viel besser erhalten als bei einer ungestaltet entstandenen Anordnung (vgl. Schöbel 2012, vgl. [Rahmenplan Wallonie 2013](#), [Bundesstift. Baukultur 2016](#)). Diese visuelle Gestalt von Denkmal, Landschaft und Windenergieanlagen lässt sich durch eine Analyse von *Anordnungen, Zusammenhängen, Figur-Grund-Verhältnissen, Vordergrund-Hintergrund-Kompositionen* u. ä. qualitativ beschreiben.

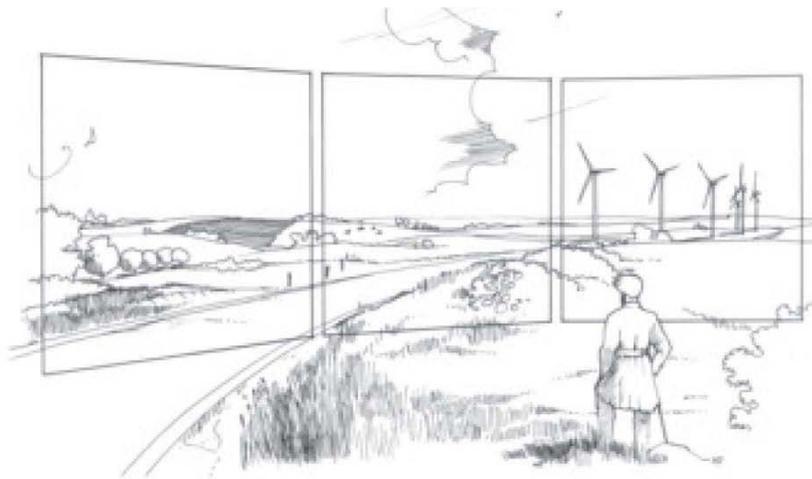


Abbildung 1: ‚Szenen‘ von Windenergieanlagen in der Landschaft. Bildquelle: Rahmenplan Wallonie 2013, 22. Die Rahmen fassen landschaftliche Szenen zusammen, die vom Betrachter intuitiv in den Blick genommen werden.

2.2.5 Bewertungskriterien

Denkmäler besitzen stets einen *immateriellen* Wert (Bedeutung), der sich einer *standardisierten* Beurteilung visueller Wirkungen entzieht. Die erhebliche Beeinträchtigung oder der Verlust der Umfeldwirkung eines Denkmals kann nach verbreiteter Rechtsprechung,² die auch Eingang in Winderlasse gefunden haben, anhand der Begriffe *übertönt*, *erdrückt*, *verdrängt* oder *‚missachtet‘*³ konkretisiert werden.

- Eine *verdrängende* Wirkung würde etwa vorliegen, wenn eine Windenergieanlage innerhalb historisch bewusst gesetzter oder bedeutender Sichtachsen errichtet würde, so dass die Wahrnehmbarkeit des Denkmals verloren geht.
- Eine *erdrückende* Wirkung würde etwa durch Proportionen verursacht, in denen im selben Sichtraum (40-60° Blickfeld, s. o.) Windenergieanlagen (mit z. B. 5H) im Verhältnis zum Denkmal (mit z. B. 10H) deutlich größer (nämlich im Beispiel doppelt so hoch) erscheinen, so dass das Denkmal seine Wirkung verliert.
- Eine *übertönende* Wirkung wäre bereits gegeben, wenn Windenergieanlagen innerhalb der ‚Komposition‘ eines Sichtraumes als dominantere Elemente oder Strukturen erscheinen, so dass der Blick auf das Denkmal nachdrücklich abgelenkt oder gestört wird.

Eine *Missachtung* des historischen und assoziativen Aussagewertes würde vorliegen, wenn eine bestimmte sakrale, gesellschaftliche oder künstlerische Bedeutung, die das Denkmal verkörpert, wegen der Gegenwart von Windenergieanlagen außer Acht gelassen würde.

Diese Kriterien gelten grundsätzlich für alle Pufferzonen, müssen aber nach in den Zonen jeweils angesprochenen *Qualitäten der Umgebungswirkung* differenziert werden.

Für die Zone 1 kann als Schutzziel festgehalten werden, dass neue bauliche Anlagen nicht die besondere *geschlossen zusammenhängende Atmosphäre* des Raumes beeinträchtigen dürfen. Sie dürfen

² Oberverwaltungsgericht Niedersachsen-Schleswig-Holstein, Urteil vom 5.9.1985, Az. 6 A 54/83; zur Windenergie OVG Nds. 21.4.2010 Az. 12 LB 44/09 und zahlreiche folgende

³ „die gebotene Achtung gegenüber den durch das Denkmal verkörperten Werten außer Acht lassen“, a. a. O.

hier zwar sichtbar sein (KNE 2019), aber nur derart marginal, dass sie nicht wesentlich in Erscheinung treten. Auch in Zone 2 sollen Anlagen nur untergeordnet sichtbar sein und dabei nicht derart einwirken, dass sie die den Raum *wesentlich prägende Ausstrahlung* des Denkmals verdrängen, erdrücken, übertönen oder den verkörperten Wert missachten könnten. In Pufferzone 3 gilt dies für die *Wahrnehmbarkeit und Lesbarkeit der Aussage* des Denkmals, die nicht erdrückt, verdrängt, übertönt oder missachtet werden soll. Als Schutzziel der Zone 4, in der das Denkmal in der Landschaft und nicht mehr ein Denkmal mit ‚seiner‘ Landschaft erscheint, ist der Erhalt der *freien Sichtlinien*, aus denen das Denkmal nicht verdrängt werden soll, zu beschreiben.

2.3 Einzelfallprüfung

Im Untersuchungsradius von ca. 15 km befinden sich die folgenden Denkmäler und landschaftsprägenden Denkmäler sowie Ensembles, für die nach der Abstimmung mit dem BLfD eine Prüfung durchzuführen ist:

Denkmäler in Parkstein

01. Landschaftsprägendes Baudenkmal Vierzehn Nothelfer (St. Marien) [D-3-74-144-14](#)
02. Landschaftsprägendes Baudenkmal Pfarrkirche St. Pankratius [D-3-74-144-7](#)
03. Baudenkmal ehem. Landrichterschloss / heute Rathaus und Museum [D-3-74-144-11](#)
04. Baudenkmal Burgruine [D-3-74-144-13](#)
05. Wegkreuze Schwander Straße und entlang des Weges auf den Hart [D-3-74-144-20/28/29/30](#)

Denkmäler in Neustadt a. d. Waldnaab

06. Landschaftsprägendes Baudenkmal Kloster- und Wallfahrtskirche St. Felix [D-3-74-139-4](#)
07. Landschaftsprägendes Baudenkmal Pfarrkirche St. Georg [D-3-74-139-26](#) im landschaftsprägenden Ensemble Altstadt Neustadt an der Waldnaab [E-3-74-139-1](#)

Denkmäler in Weiden i. d. Oberpfalz

08. Landschaftsprägendes Ensemble Altstadt Weiden in der Oberpfalz [E-3-63-000-4](#)
09. Landschaftsprägendes Baudenkmal St. Dionysius [A-3-63-000-155](#) im Ensemble Ortskern Neunkirchen bei Weiden [E-3-63-000-3](#)

Denkmäler am und außerhalb des 15-km-Radius

10. Schloss Weiherberg [D-3-74-148-11](#)
11. Landschaftsprägendes Bodendenkmal Burgstall Rauher Kulm [A-3-6137-0034](#)
12. Landschaftsprägendes Denkmal Ruine Waldeck (Kemnath) [D-3-77-129-75](#)
13. Landschaftsprägendes Denkmal Burg Windischeschenbach [D-3-74-168-33](#)

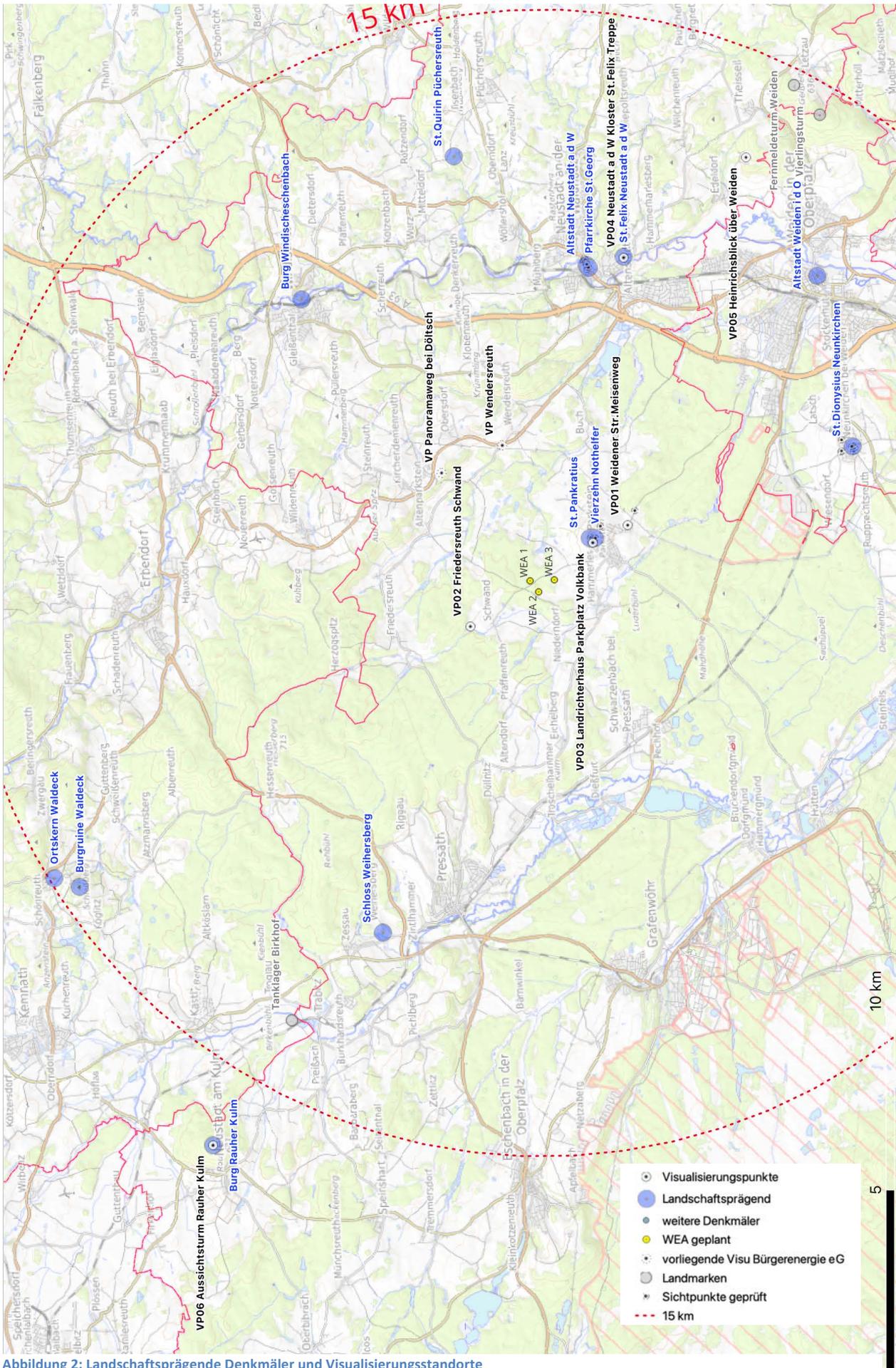


Abbildung 2: Landschaftsprägende Denkmäler und Visualisierungsstandorte

2.3.1 Zusammenfassende Situationsbeschreibung zur Auswahl von repräsentativen Sichtstandorten

Die drei Standorte befinden sich auf Höhen um 480 m üNN. Der 596 m üNN hohe Basaltkegel des Parksteins erhebt sich bis ca. 150 m über die umgebende Weidener Bucht. Unterhalb, an und auf dem Naturdenkmal wurden verschiedene sakrale Orte geschaffen.

Von der Pfarrkirche einschl. Pfarrhof und Bethaus im nördlichen, eng bebauten, oberen Teil der Ortschaft geht ein Kreuzweg durch den Wald hinauf, durchquert die spärlichen Reste der mittelalterlichen Burg und endet an einem Kirchlein. Hinter diesem bildet eine Kreuzigungsgruppe den Vordergrund für ein Landschaftsfenster nach Osten. Vor der Kirche öffnet sich nach Süden hin über dem offenen Basaltfelsen mit Lourdesgrotte ein Panorama über den südlichen, offen bebauten, unteren Teil der Ortschaft. Dieser Blick reicht über das umliegende Offenland, in dem im Osten Gewerbetankomplexe vorgelagert sind und im Süden eine Hochspannungstrasse verläuft, bis in das angrenzende Waldland, hinter dem im Südosten das Tal der Waldnaab mit größeren Ortschaften, im Südwesten das der Haidenaab zu erahnen sind. Repräsentative Sichten auf den Basaltkegel mit dem offenen Felsen und der exponierten Kirche kommen aus diesem, südlich unmittelbar angrenzenden Ortsteil. Die geplanten Windenergieanlagen sind hier verdeckt und erst in etwas weiterer Entfernung zusammen mit den Denkmälern zu sehen.

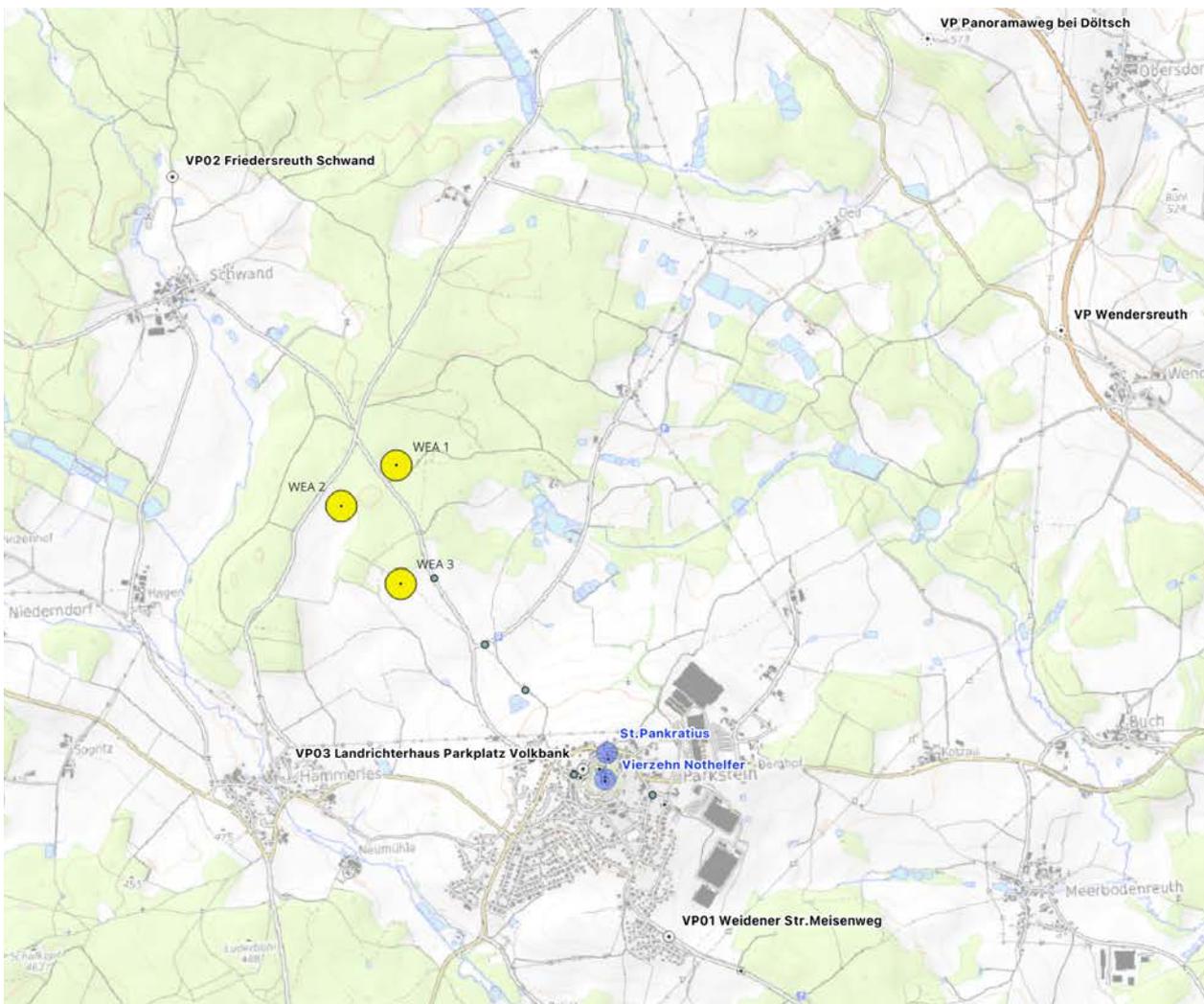


Abbildung 3: Lageplan in der näheren Umgebung der Ortschaft

Daneben spielen Fernsichten auf den markanten Basaltkegel eine wichtige Rolle, wobei die kleinen sakralen Denkmäler wie auch die weitgehend abgegangene Burg kaum mehr erkennbar sind. Das betrifft den Blick vom mehr als 15 km entfernten Schwestervulkan Rauher Kulm, auf dem die Burgreste, anders als auf dem Parkstein, deutlich in Erscheinung treten. Von weiteren benachbarten Burgen, der Waldeck – ebenfalls auf einem Vulkankegel – und über Windischeschenbach ist der Parkstein aufgrund des Reliefs nicht zu sehen, so dass Sichtachsen nicht beeinträchtigt sind. Weitere bedeutende Fernsichten kommen aus den sich durch das Tal der Waldnaab ziehenden Orten Weiden in der Oberpfalz und Neustadt an der Waldnaab. Aus den beiden Altstadtensembles sind weder der Parkstein noch die geplanten Windenergieanlagen in relevanter Weise zu sehen. In Weiden kann die Altstadt vom Heinrichsblick aus übersehen werden, in Neustadt gibt es eine Fernsicht im Panorama vor dem landschaftsprägenden Denkmal Kloster- und Wallfahrtskirche St. Felix. Landschaftsprägende Denkmäler sind schließlich das Kirchenpaar in Neunkirchen, wobei aber durch die Innerortlage und Reliefbedingungen keine relevanten Sichtpunkte bestehen, in denen Denkmäler und geplante Windenergieanlagen in Konkurrenz treten könnten.

2.3.2 Geprüfte Sichtpunkte, ausgewählte Visualisierungen, visuelle und strukturelle Bewertungen

01 Landschaftsprägendes Baudenkmal Vierzehn Nothelfer (St. Marien)

D-3-74-144-14 „Kath. Kirche, sog. Bergkirche, Saalkirche mit Satteldach, 1852. Zugehörig Kreuzweg am Schlossberg D-3-74-144-15, Kreuzigungsgruppe D-3-74-144-16 neben der Kirche und Lourdeskapelle bzw. -grotte auf der Südostseite des Parksteinfelsens D-3-74-144-17“ (BlfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Kreuzweg (Abbildung 6); Friedhof (Kapelle); Basaltfelsen; Weidener Straße/Meisenweg (> Visualisierung V1); Waldrand Weidener Straße (Abbildung 10).

Abbildung 4: Panorama vom Parkstein nach Süden





Abbildung 5: Kreuzweg auf dem Parkstein.
Einbettung in den bewaldeten Nordhang



Abbildung 6: Kreuzgruppe auf dem Parkstein. Das offene Sichtfenster geht nach Osten, die gepl. WEA sind in diesem nicht zu sehen



Abbildung 7: Bergkapelle St. Marien. Der Blick nach Norden in Richtung geplanter WEA ist durch den bewaldeten Nordhang verdeckt



Abbildung 8: Blick hinauf über den Basalfelsen zur Bergkapelle. Die gepl. WEA sind von dieser Seite aus nicht zu sehen

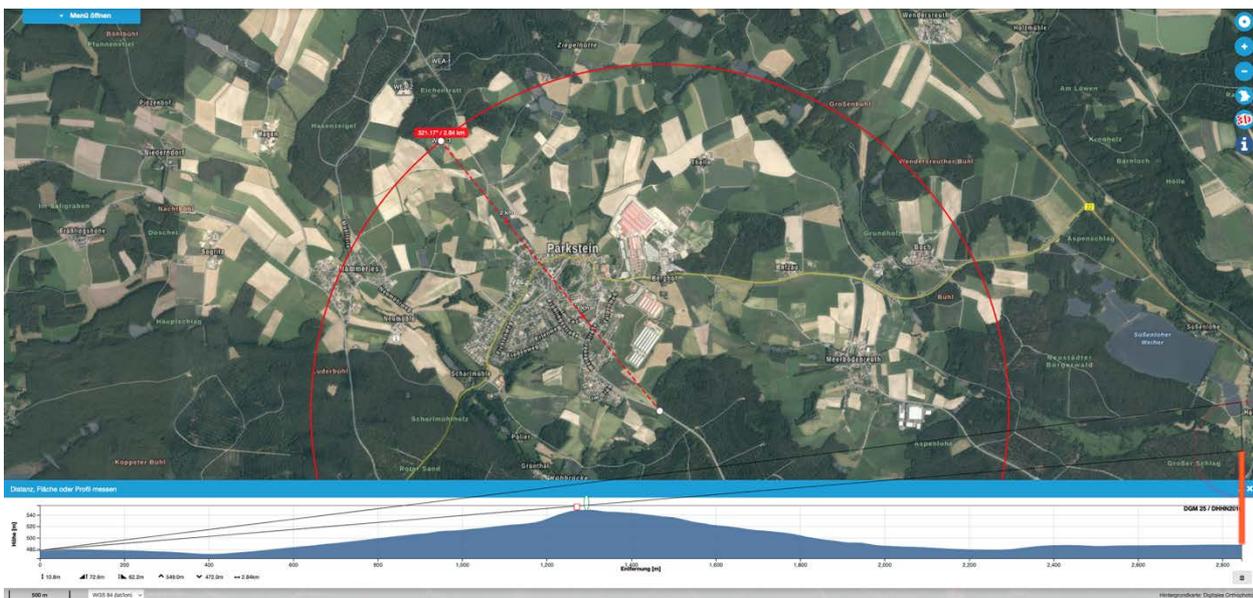


Abbildung 9: Sichtprüfung Weidener Straße am Waldrand zur WEA 3. Kartengrundlage: Bayern-Atlas

Abbildung 10: Geprüfter Sichtpunkt Weidener Straße am Waldrand

V1	03.05.22 13:38	289148 m E	WEA 2	WEA 3	WEA 1
Weidener Straße	NIKON D610	5512017 m N	488m üNN	483m üNN	477m üNN
Ecke Meisenweg	50 mm	486 m üNN	2.970 m	2.440 m	3.000 m



Abbildung 11: Visualisierung V1 Weidener Straße Ecke Meisenweg – WEA sind weitestgehend verdeckt (Vergrößerung im Anhang)

Im Süden geben die den Altenstädter Wald durchquerenden Landstraßen beim Verlassen den Blick auf den Parkstein frei, der bei weiterer Annäherung an den Ort an Dominanz gewinnt.

An der Weidener Straße, wo nach Durchqueren des Waldes der Blick auf den Parkstein plötzlich frei wird, sind die gepl. WEA durch den Berg verdeckt (bis auf Teile des Rotors von WEA 3). Am Ortseingang ist die Wirkung des Denkmals am stärksten (ausgewählter Visualisierungspunkt Ecke Meisenweg), doch auch hier erscheint bereits eine *Landschaft mit Denkmal*, nicht ein *Denkmal mit ‚seiner‘ Landschaft*. Der Sichtstandort wie auch die anderen geprüften wird daher der Pufferzone 4 – weiträumige Sichtbezüge zugeordnet.

Die geplanten WEA sind – bis auf einzelne Teile von Rotorblättern in laubfreier Zeit – vollständig verdeckt.

Eine Beeinträchtigung der Umgebungswirkung ist nicht gegeben.

02 Landschaftsprägendes Baudenkmal Pfarrkirche St. Pankratius

D-3-74-144-7 „Saalkirche mit Walmdach und eingezogenem Rechteckchor, 1788/89, Chorscheitelturm mit Zwiebelhaube von 1962. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang an der Kapuzinergasse weitere Denkmäler: Pfarrhof, Bethaus, Forsthaus (ehem. Fronfeste), Gedenktafeln, Hoftor“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Kapuzinergasse (u.a. Bank über den Felsenkellern), Blick vom Kreuzweg, Blick aus der Burgruine, Blick von der Straße zwischen Friedersreuth und Schwand. > [Visualisierung V2](#)); zwei weitere Visualisierungen liegen bereits vor (Panoramaweg bei Döltsch, Wendersreuth), die allerdings nicht allen Vorgaben (Brennweite) entsprechen, aber ergänzend herangezogen werden ([Abbildungen 14 u. 15](#)).

V2	30.06.22 15:22,	286794 m E	WEA 1	WEA 3	WEA 2
Nördlich Schwand,	SONY Alpha 7R2	5516420 m N	477m üNN	483m üNN	488m üNN
Straße von Friedersreuth	51 mm	501 m üNN	2.010 m	2.570 m	2.040 m



Abbildung 12: Visualisierung V2 Nördlich Schwand, Straße von Friedersreuth (Vergrößerung im Anhang)



Abbildung 13: Visualisierung im frühen Verfahrensstand. Quelle: Bürgerenergie Parkstein eG



Abbildung 14: Visualisierung im frühen Verfahrensstand. Quelle: Bürgerenergie Parkstein eG

Auf der Nordseite tritt das landschaftsprägende Denkmal Bergkapelle nicht in Erscheinung, da es durch die Bewaldung des Nordhangs verdeckt wird. Dasselbe gilt für die Burgruine. Die ebenfalls als landschaftsprägend bezeichnete Kirche St. Pankratius erscheint an Sichtpunkten, die so ausreichend weit entfernt sind, dass die geplanten Windenergieanlagen in demselben natürlichen Sichtfenster zu sehen sind, in die Ortschaft eingebettet und wirkt nicht als *Denkmal mit Landschaft*. Besondere Sichtbezüge zu St. Pankratius bestehen hier nicht (keine Pufferzone 4) **Eine Beeinträchtigung nicht**

sichtbarer Denkmäler ist ausgeschlossen, besondere Sichtbezüge zur Kirche St. Pankratius werden nicht verstellt.

03 Baudenkmal ehem. Landrichterschloss / heute Rathaus und Museum

D-3-74-144-11 „Ehem. Schloss, zweigeschossiger Walmdachbau mit Putzgliederungen, bez. 1762, z.T. erneuert und innen verändert; ehem. Stadel, eingeschossiger Walmdachbau, Bruchstein, 18. Jh.; ehem. Stall, Mauerreste, Bruchstein, wohl 18. Jh.; mit ehem. Stadel und ehem. Stall (Ruine)“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Achse Schlossgasse auf den frisch restaurierten Gebäudekomplex; vom Parkplatz an der Volksbank nach Norden. (> Visualisierung V3)

Abbildung 15: Panoramasisuation Schlossmauergasse, Blick auf das Denkmal ehemaliges Landrichterschloss



V3 Parkstein, Parkplatz Schlossmauergasse Volksbank	03.05.22 13:10, NIKON D610 50 mm	288751 m E 5512975 m N 549 m üNN	WEA 3 483m üNN 1.430 m	WEA 2 488m üNN 1.960 m	WEA 1 477m üNN 1.960 m
--	--	--	------------------------------	------------------------------	------------------------------



Abbildung 16: Visualisierung V3 Sicht aus Parkstein vom Parkplatz Schlossmauergasse (Volksbank) (Vergrößerung im Anhang)

Aus der Gasse selbst ergeben sich nur wenige Sichtfenster auf die geplanten Anlagen. Das gilt insbesondere für Blicke auf das ehemalige Landrichterschloss, in denen die Anlagen außerhalb des Sichtfeldes liegen. Um einen Eindruck von den Proportionen in der angrenzenden Landschaft zu vermitteln, wurde die Visualisierung V3 erstellt, bei der der Blick vom (privaten) Parkplatz der Volksbank Richtung Norden geht. Das Denkmal ist von hier aus weiter links (außerhalb des Aufnahme Fensters) in ca. 50 m Entfernung zu sehen ($\approx 5H$ bei angenommener Gebäudehöhe von 10 m). Die geplante Anlage WEA 3 ist links in 1.450 m Entfernung zu sehen ($\approx 6H$ bei 250 m GH), die WEA 1 in 1.950 m ($\approx 8H$ bei 250 m GH). Die Anlage WEA 2 ist hier in gleicher Entfernung durch den Baum im Vordergrund verdeckt (Rotorblatt teilweise sichtbar).

Die Pufferzonen 1 und 2 des (nicht landschaftsbildprägenden) Denkmals bilden Gasse und benachbarte Gärten, Pufferzone 3 reicht bis in die Heckenfluren direkt unterhalb des Ortsrandes. Eine Pufferzone 4 besitzt das Denkmal nicht. Die geplanten WEA wirken nicht auf die Umgebung (Nähebereich) des Denkmals. **Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.**

04 Baudenkmal Burgruine Parkstein

D-3-74-144-13 Die ehemals bedeutende Burg mit entsprechenden strukturellen und assoziativen Zusammenhängen zu den Burgen Waldeck und Rauher Kulm (s. u.) ist bis auf einige restaurierte Mauerreste abgetragen.

Geprüfte Sichtpunkte: Mauerreste mit Freiflächen



Abbildung 17: Burgruine auf dem Parkstein. Einbettung in den bewaldeten Nordhang

Die Burgreste sind von Gehölzen durchsetzt und umgeben > keine relevanten Sichtzusammenhänge

05 Wegkreuze Schwander Straße und entlang des Weges auf den Hart

D-3-74-144-20/28/29/30 Die Flurdenkmäler entfalten kleinräumige Umgebungswirkungen sowie Hintergrundbezüge Richtung Parkstein.

Geprüfte Sichtpunkte: An den Wegkreuzen am Feldweg „Auf den Hart“ und an der Schwander Straße

In den Hauptansichten erscheinen die geplanten WEA nicht im Hintergrund. > keine relevanten Sichtzusammenhänge

06 Landschaftsprägendes Baudenkmal Kloster- und Wallfahrtskirche St. Felix

D-3-74-139-4 Die Wallfahrtskirche liegt ca. 900 m südlich der Altstadt von Neustadt an der Waldnaab am westlichen Hang etwa 50 Höhenmeter über der sich hier zu einem breiten Wiesental aufweitenden Naabfurche. Mit ca. 450 m üNN liegt die Kirche auf halber Höhe des auf 500 m üNN ansteigenden Oberpfälzer Waldes und eröffnet nach Osten den Blick weit in die Weidener Bucht. „Direkt unterhalb der Klosterkirche St. Felix ist ein großer Parkplatz mit Ruhebänken, der gerne wegen seiner herrlichen Aussicht über das Tal der Waldnaab bis hinüber zum Basaltkegel Parkstein besucht wird.“ (www.oberpfälzerwald.de)

Geprüfte Sichtpunkte: Bank am Parkplatz; Treppenaufgang zur Südecke (> Visualisierung 04)

V4	03.05.22 14:43,	296320 m E	WEA 3	WEA 2	WEA 1
Neustadt a. d. W.,	NIKON D610	5511547 m N	483m üNN	488m üNN	477m üNN
St. Felix, Treppe Süd	50 mm	451 m üNN	8.850 m	9.260 m	9.030 m



Abbildung 18: Visualisierung V4 Neustadt an der Waldnaab an der Klosterkirche St. Felix

Der Basaltkegel des Parksteins in 7.600 m ($\approx 50H$) prägt den Horizont, die Denkmäler sind aufgrund der Entfernung mit bloßem Auge nicht zu erkennen. Die geplanten WEA liegen in einer Entfernung von 8.850 m (WEA 3 $\approx 35H$) bis 9.250 m (WEA 2 $\approx 37H$). Sie sind von den Prozessionswegen durch den Felixwald zur Wallfahrtskirche nicht zu sehen. **Auf die Umgebungswirkung des landschaftsprägenden Denkmals über das Tal der Waldnaab haben die Anlagen keinerlei Einfluss.**

07 Landschaftsprägendes Ensemble Altstadt Neustadt an der Waldnaab und landschaftsprägendes Bau- denkmal Pfarrkirche St. Georg

„Das Ensemble E-3-74-139-1 umfasst den ehemaligen Marktplatz von Neustadt an der Waldnaab mit der Stadtpfarrkirche St. Georg D-3-74-139-26 und dem Alten und Neuen Schloss. (...) die Straßenmarktanlage (...) auf dem Plateau des seitlich steil abfallenden Höhengsporns. (...) Nördlich und südlich ist der Stadtplatz mit einer geschlossenen Folge von zweigeschossigen, schmalen Giebelhäusern (...) bebaut (...).“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Zahlreiche Blickpunkte in der Altstadt, gegenüberliegende Hügel



Abbildung 19: Ensemble Altstadt Neustadt
an der Waldnaab



Abbildung 20: Neustadt an der Waldnaab:
Blick vom Stadtgarten über der Tiefgarage
ggü. dem Landratsamt Richtung Westen

Die geplanten WEA sind im Ensemble nicht zu sehen, da sie bereits von den um 500 m üNN reichen-
den Hügeln zwischen BAB 93 und B22 („Konhof“, „Hopfengarten“) verdeckt werden, die an wenigen
Stellen zwischen oder über den Bebauungen des Marktplatzes zu sehen sind – sowie von einem Stadt-
garten aus, der gegenüber dem Landratsamt über einer Tiefgarage mit Blick in das enge Durch-
bruchstal der Waldnaab angelegt worden ist. Von den westlich jenseits des Floßstals die Altstadt und
den ehemaligen Hofgarten (heute Stadthalle) überragenden Hügeln („Berg“) gibt es aufgrund der Be-
waldung der Hänge und Kuppen keine Sichtpunkte auf das Ensemble, in denen die geplanten WEA
im selben Sichtfeld erscheinen würden. **Es bestehen keine relevanten Sichtzusammenhänge.**

09 Landschaftsprägendes Ensemble Altstadt Weiden in der Oberpfalz

E-3-63-000-4 „Die Siedlung entwickelte sich auf einer flachen Terrasse über der Talau der Waldnaab (...) Den Stadtgrundriss teilt als Mittelachse der (...) Straßenmarkt. Rechtwinklig zweigen neun Seitengassen ab (...) Der ursprünglich der Kirche südlich vorgelagerte Friedhof wurde (...) bebaut; seither bestimmen nur noch die oberen Partien der Kirche sowie der 1792 barock erneuerte Turm das Platzbild. (...) Erst mit der Industrialisierung (...) breiten sich nach allen vier Himmelsrichtungen entlang der Hauptverkehrsadern neue Viertel aus, während die Altstadt selbst von größeren Überformungen verschont blieb.“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Altstadt und umliegende Aussichtspunkte Vierlingsturm und Heinrichsblick.

Bedingt durch die innere Struktur der Mittel- und Seitenachsen und der Ost-West-Linie des Marktes, in Verbindung mit der dichten Bebauung und engen Gassen sind aus dem Ensemble keine Sichtachsen gegeben, die über den Altenstädter Wald bis nach Parkstein reichen würden. Die Höhen des Oberpfälzer Waldes weichen hier auch derart weit gegenüber der Altstadt in der Weidener Bucht zurück, dass von den bewaldeten Hängen keine bedeutenden Überblicke über das Ensemble gegeben sind.

Der Vierlingsturm auf 633 m üNN ist zur Zeit nicht zugänglich. Der Heinrichsblick oberhalb von Edeldorf wird am freien Blick Richtung Parkstein auf 537 m üNN für die Visualisierung gewählt (> Visualisierung V5).

V5	30.06.22 16:10,	298903 m E	WEA 3	WEA 2	WEA 1
„Heinrichsblick“ oberhalb von Edeldorf	SONY Alpha 7R2,	5508049 m N	483m üNN	488m üNN	477m üNN
	51 mm	537 m üNN	12.590 m	13.070 m	12.890 m



Abbildung 21: Visualisierung V5 „Heinrichsblick“ oberhalb von Edeldorf

Das Ensemble Altstadt Weiden ist 3.850 m entfernt und liegt mit ca. 400 m üNN etwa 140 m tiefer als der Aussichtspunkt, und so im Sichtfenster Richtung Parkstein und geplanten WEA durch Bäume

verdeckt. Mit bloßem Auge sind die landschaftsprägenden Denkmäler am mehr als 11 km entfernten Parkstein kaum zu erkennen. Die mehr als 12,5 km entfernten geplanten WEA sind auch von hier aus gesehen höher als der Basaltkegel, wirken aber weder übertönend noch erdrückend. **Die Umgebungswirkungen aller vom Heinrichsblick aus sichtbaren Ensembles und landschaftsprägenden Denkmäler werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.**

10 Landschaftsprägendes Baudenkmal St. Dionysius im Ensemble Ortskern Neunkirchen bei Weiden

A-3-63-000-155, E-3-63-000-3 „Die beiden Kirchen in Höhenlage westlich der Stadt dokumentieren auf engstem Raum ein wesentliches Stück Oberpfälzischer Konfessionsgeschichte mit dem eigentümlichen Simultaneum.“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Blicke aus den Kirchhöfen und den nördlich sowie östlich angrenzenden Straßenräumen.



Abbildung 22: Neunkirchen Kath. Pfarrkirche St. Dionysius (Westseite)



Abbildung 23: Neunkirchen Kummerthof



Abbildung 24: Neunkirchen Ev. Kirche St. Dionysius (Ostseite)

Die beiden benachbarten ortsbild- aber nicht landschaftsprägenden Kirchen liegen in mind. 8.700 m Entfernung zur den geplanten WEA. Weder tritt der Parkstein in besonderer Weise in Erscheinung noch gibt es Sichtpunkte, von denen aus die geplanten WEA mit den Denkmälern in einem gemeinsamen Sichtfeld zusammentreten würden. **Es bestehen keine relevanten Sichtzusammenhänge.**

11 Schloss Weiherberg

D-3-74-148-11 „Schloss, dreigeschossiger Steildachbau (...); Schlossmauer, mit Resten von Wehrtürmen und Schießscharten“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Hauptansichten aus Süden, Fernblick vor Rauher Kulm

Das örtlich landschaftsprägende Denkmal liegt in einer Entfernung von 10 km zu den in südöstlicher Richtung geplanten Windenergieanlagen. Sichten auf das Schloss, in denen dieses dominant oder mit axialem Bezug erscheint, bestehen nur von Süden aus Richtung der Schlosskappelle, so dass keine überschneidenden Sichtfenster vorliegen. **Es bestehen keine relevanten Sichtzusammenhänge**

12 Landschaftsprägendes Bodendenkmal Burgstall Rauher Kulm

A-3-6137-0034 „Landschaftsprägendes Bodendenkmal (...) Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall.“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Aussichtspunkt Burgruine. Der Sichtpunkt wurde vom Landesamt für Denkmalpflege angeregt, um auch größere Fernbezüge zu prüfen (> [Visualisierung V6](#)).

V6	30.06.22 13:57,	704945 m E	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Rauher Kulm,	SONY Alpha 7R2,	5523486 m N	477m üNN	488m üNN	483m üNN
Aussichtspunkt	51 mm	695 m üNN	17.330 m	17.180 m	17.680 m



Vom Aussichtspunkt (695 m üNN) aus ist der Basaltkegel Parkstein (596 m üNN) in großer Entfernung (mehr als 19 km, $\approx 126H$) zu sehen. Mit bloßem Auge sind die landschaftsprägenden Denkmäler nicht zu sehen. So besteht kein visueller, aber struktureller (Vulkankegel) und funktionaler Bezug (Burgen), der den Rauher Kulm der Pufferzone 4 des landschaftsprägenden Denkmals und der Burgruine auf Parkstein zuordnet. Die geplanten WEA stehen in 17 km Entfernung ($\approx 68H$) visuell in einer Tiefenschicht seitlich vor dem Basaltkegel und wirken etwa doppelt so hoch, die Rotorkreise zweier WEA überstreichen den Hügelfuß, verdecken aber nicht den Kegel. **Die WEA wirken auf den strukturellen und funktionalen Sichtbezug damit nicht verdrängend und missachten auch nicht die funktionalen Bezüge zwischen Höhenburgen. Da die Denkmäler selbst nicht erkennbar sind, ist eine übertönende oder erdrückende Wirkung nicht feststellbar.**

13 Landschaftsprägendes Denkmal Ruine Waldeck (Kemnath)

D-3-77-129-75 „Burgruine, erhaltene Teilstücke der ausgedehnten Burganlage (...) in Teilen rekonstruierend wiederaufgebaut.“ (BLfD)

Geprüfte Sichtpunkte: Aussichtspunkt Burgruine

Von der Burgruine (631 m üNN) aus ist der Basaltkegel Rauher Kulm zu sehen. Der Basaltkegel Parkstein (in ca. 17 km Entfernung, 596 m üNN) ist durch die Höhen des Hessenreuther Forstes (Schwarzberg 703 m üNN) verdeckt. Die geplanten WEA stehen in ca. 15 km Entfernung auf einer Linie zwischen den Burgbergen, sind aber ebenfalls durch die bewaldeten Höhen verdeckt. **Die funktionalen**

und strukturellen Zusammenhänge (Basaltkegel, Höhenburgen) sind, anders als auf dem Rauher Kulm, durch die fehlende visuelle Bezugsmarke damit auch nicht assoziativ herstellbar. Eine Beeinträchtigung ist damit nicht gegeben.

14 Landschaftsprägendes Denkmal Burg Windischeschenbach

D-3-74-168-33 *Burg Neuhaus (...) auf einer ins Waldnaabtal vorspringenden Felszunge (...) Bergfried, sog. Butterfassturm, (...) Reste der Ringmauer nach Norden und Süden“ (BLfD)*

Geprüfte Sichtpunkte: Aussichtspunkt Burgturm

Vom Burgturm (454 m üNN zzgl. 32 m) aus ist der Basaltkegel Parkstein (in 10,1 km Entfernung auf 596 m üNN) durch die Höhen an der St2395 bei Öd (550 m üNN) verdeckt. Die gepl. WEA stehen etwa in gleicher Entfernung rechts von der gedachten Linie zwischen den Burgen. **Der funktionale Zusammenhang (Höhenburgen) ist durch die fehlende visuelle Bezugsmarke auch assoziativ nicht herstellbar. Eine Beeinträchtigung ist damit nicht gegeben.**

3 Landschaftsbild – Naturdenkmal und Geotop

3.1 Landschaftsbild – Naturschutzgesetz und Winderlass

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz beurteilt. Der Bayerische Winderlass (2016) hat dazu entsprechende Regelungen eingeführt. Die eine betrifft die Festsetzung von einheitlichen Kompensationszahlungen, deren Ermittlung nicht Aufgabe dieses Gutachtens sind.

Lt. Winderlass sollen zudem bestimmte Schutzgebiete freigehalten werden. Dies gilt auch für flächenhafte Naturdenkmäler, deren Fläche sowie im Einzelfall ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von maximal 1.000 m freigehalten werden sollen (Bayerischer Winderlass 2016 – Empfehlungen zur Standorteignung aus der Sicht des Naturschutzes, Abschnitt 8.2.1). Da die Entfernung der nächstgelegenen WEA zum Naturschutzgebiet (NSG) und FFH-Gebiet Parkstein ca. 1.430 m beträgt, und davon ausgegangen wird, dass das Naturdenkmal auf denselben Umgriff zu beziehen ist, liegt hier kein Freihaltungsgrund vor.

3.2 Landschaftsbild – Verunstaltung

Von Eingriffs- und Schutzgebietsregelungen des NatSchG abgesehen sind Veränderungen des Landschaftsbildes nur dann relevant, wenn eine *Verunstaltung* im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vorliegt, wenn „das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“ (BVerwG, Beschlüsse vom 15. Oktober 2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03)

Anders als die aus der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes etablierten Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Vorbelastung) sind sowohl nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wie auch im Denkmalrecht der Länder *dynamische* Entwicklungen der Landschaft und ihrer ästhetischen Wahrnehmung in der Gesellschaft zu berücksichtigen. So heißt es in einem Urteil zum Schloss Lichtenstein auf der Schwäbischen Alb:

„Bei dieser Beurteilung ist vom Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters als einem dynamischen Maßstab auszugehen, dessen Grundeinstellung

zur Nutzung regenerativer Energien tendenziell positiv ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.09.2011 - 1 S 1070/11 - a.a.O.). Wenn insoweit auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen bereits ein ähnlicher Gewöhnungseffekt eingetreten ist wie etwa bezüglich Photovoltaikanlagen auf Dächern, so ist aufgrund gewandelter Anschauungen doch anzunehmen, dass auch Windenergieanlagen heutzutage nicht mehr von vornherein als exotische Fremdkörper wahrgenommen werden, die dem Schloss seine Einmaligkeit raubten." 9 K 4136/17 VG Sigmaringen vom 14.02.2019

Das Urteil wurde auch hinsichtlich des betr. Passus vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt (Beschluss VGH 1 S 1943/19 vom 20.04.2020).

Dies ist auch der Maßstab für die Umgebung eines Naturdenkmals.

3.3 Landschaftsbild – Geotop

Der „Hohe Parkstein“ wird vom Landesamt für Umwelt (LfU) als eines der „100 schönsten Geotope Bayerns“ eingestuft (www.lfu.bayern.de/geologie/bayerns_schoenste_geotope). Geotope sind keine Schutzgebiete oder sonstige planungsrelevante Kategorien der vorstehend (s. 3.2) genannten Gesetze. Regionen in Deutschland können aber den ‚Status‘ als ‚Nationaler Geopark‘ erlangen, „nach Prüfung und der Gewährleistung bestimmter Qualitätskriterien von der GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung verliehen.“ (Wikipedia: Geopark). Der Parkstein – wie auch weitere benachbarte Vulkankegel, etwa der Rauher Kulm – werden als solche Geotope betrachtet und liegen in der als „nationaler Geopark“ bezeichneten „Region Geopark Bayern-Böhmen“.

Dem Leitfaden der Geologischen Dienste der Länder der Bundesrepublik Deutschland (BfN 1996) folgend werden nach ihrer Sichtbarkeit im Gelände Geotoptypen unterschieden, die sich in den drei Hauptgruppen *Form*, *Aufschluss* und *Quelle* zusammenfassen lassen. So bezieht sich die Bezeichnung Geotop beim Parkstein sowohl auf das geomorphologische Phänomen des Vulkankegels (als geologische *Form*), wie auch auf den historischen Steinbruch, der die Basaltsäulen zu Tage brachte (als geologischer *Aufschluss*). Aufschlüsse sind insofern oft – und auch im Falle des Parksteins – durchaus ambivalent, weil das geologische Interesse hier der Sichtbarkeit von Schichten gilt, deren Aufschluss, in der Regel also ihr Abbau, zugleich ihre Zerstörung bedeutet.⁴

In diesem Spannungsfeld steht der größte Teil der Geotope und nationalen Geoparks in Deutschland, von denen 6 auch von der UNESCO als internationale Geoparks anerkannt wurden (der *Geopark Bayer-Böhmen* zählt jedoch nicht dazu).

Der Verfasser dieses Gutachtens hat 2018 ein Gutachten zur Verträglichkeit von Geoparks und Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergieanlagen, verfasst (Schöbel 2018). Da es sich um keine

⁴ „Bereits 1792 berauschte sich MATHIAS FLURL in seiner .Beschreibung der Gebürge Baierns und der oberen Pfalz. an der .nackten, prächtigen Felswand des Pfahls. und am .prächtigen Anblick des Rauhen Kulm., der .eine Landschaftszeichnung liefern würde, die wenige ihresgleichen hätte. (FLURL 1792). Gleichzeitig bedauerte er die fast gänzliche Zerstörung .jener prächtigen Felsengruppe. des Parksteins durch Gesteinsabbau, die .dem Auge des Naturforschers ein wunderbar bezauberndes Bild darstellte“ Flurl M. (1792): Beschreibung der Gebürge von Baiern und der oberen Pfalz. Zitiert in: Lagally, Glaser & Eichhorn: Der digitale Geotopkataster Bayern des Bayerischen Geologischen Landesamtes. Geologica Bavarica, 105: 265.283, München 2000

Schutzgebiete handelt, sollten systematisch Hinweise auf spezifische Sensitivitäten und Entwicklungspotentiale dargelegt werden, die folgend kurz zusammengefasst werden.

3.3.1 Allgemeine Eigenschaften von Geoparks

Geoparks in Deutschland sind in der Regel auch wesentlich Zeugnis menschlicher, oftmals tief in die Geosphäre hineingreifender Transformationsprozesse. Transformation ist in diesen Fällen nicht nur Eingriff, sondern wesentlicher Aspekt im Landschaftsbild des Geoparks.

Geoparks sind damit häufig dem Prinzip „Schutz durch Nutzung“ verpflichtet und müssen durch wissenschaftlichen, schulischen und/oder touristischen Mehrwert legitimiert sein – nicht durch die bloße Existenz von Geo-Phänomenen. Diese Nutzung kann die Veränderung der Stätte (etwa durch fortgeführten Lagerstättenabbau oder Aneignung von Fossilien durch Besucher etc., aber auch durch andere wirtschaftliche Tätigkeiten) mit einschließen, den Begriff ‚Aufschluss‘ der Landschaft also nicht nur im Kulturerbe, sondern als laufenden Prozess betrachten.⁵ Im Falle des Parksteins wurde der Abbau von Basalt allerdings vollständig eingestellt.

Dabei ist das Thema der fossilen und auch der Erneuerbaren Energien wiederholt im Fokus der Bildungsarbeit von Geoparks. So veranstaltete der Geopark Bayern-Böhmen 2013 zusammen mit dem kontinentalen Tiefenbohrungszentrum (KTB) in Windischeschenbach eine Reihe zum Thema „*Alternative Energierohstoffe – Zwischen Ernährung, Heimat und gefühltem Komfort*“.

3.3.2 Spezifische Sensitivitäten und Entwicklungspotenziale in Bezug auf Windenergie

Vor diesem Hintergrund wurden ließen sich die folgenden Sensitivitäten und Entwicklungspotenziale ableiten. Bei den Formen wurde noch einmal zwischen der landschaftlichen Gesamtform und der sie prägenden grundlegenden Bedeutung tragenden Strukturelementen – „Morphemen“ – unterschieden. Beim Parkstein ist als landschaftliche Gesamtform die Mehrzahl der Vulkankegel der Region, als Morphem die freiliegende Basal(säulen-)wand zu beschreiben. Bei den Aufschlüssen wurde unterschieden, ob diese natürlichen oder kulturellen Ursprungs sind und ob letzterer in vorindustrieller oder industrieller Zeit liegt. Beim Parkstein handelt es sich beim ehemaligen Steinbruch vom Umfang her um einen vorindustriellen Aufschluss.

Das zitierte Gutachten geht schließlich davon aus, dass die für den Denkmalschutz entwickelten Kriterien übertragen lassen, wenn diese nicht als Schutz-, sondern als Entwicklungs- und Gestaltungsziele aufgefasst werden (vgl. o. 2.2.2). Dies bedeutet zur Integrität von visuellen Proportionen und Formationen in der Landschaft (vgl. o. 2.2.3, 2.2.4), dass neue Objekte und Strukturen eingeführt werden können, diese aber die bestehenden Charakteristika nicht verdrängen, erdrücken, übertönen oder missachten sollten. Um die jeweilige Wirkung in Relation zu anderen Landschaftseigenschaften zu erfassen, können auch hier Pufferzonen (vgl. o. 2.2.5) unterschieden werden.

Auf den Parkstein lassen sich danach die folgenden Aspekte herausgreifen:

⁵ Daher werden Geoparks eher dem im Fachnaturschutz definierten Ziel der *conservation* als dem der *preservation* verpflichtet sein; *conservation* zielt (anders als es das deutsche Wort ‚Konservierung‘ bedeuten würde) auf den *Erhalt* unter (nachhaltiger) Fortdauer der Nutzung, was auch Veränderungen einschließt; *preservation* dagegen auf den *Schutz* des bestehenden Status quo, ohne Veränderungen. Letzteres ist in Geoparks, wie ausgeführt wurde, in aller Regel weder möglich, noch erwünscht.

Geotop- bzw. Geopunkt-Typ		Sensitivität gegenüber	Potenzialität für
Form	Form	Sättigung oder Zusammenhangsverlust: Windenergieanlagen können in zu großer Zahl in einer Landschaft sichtbar sein, so dass nicht mehr eine ‚Landschaft mit Windrädern‘, sondern ‚Windräder mit Landschaft(en)‘ erscheinen. Ob dies vertretbar ist, wird aber nicht anhand von Geoaspekten entschieden, sondern ganzheitlich landschaftlich und kollektiv gesellschaftlich.	Verdeutlichung. Windenergieanlagen können so angeordnet werden, dass sie die Formen der Landschaft nachvollziehen, sich in sie einfügen und verdeutlichen. Ein Nachvollzug in der Landschaft nicht unmittelbar sichtbar, aber für den Informationsgehalt oder Bildungsauftrag eines Geoparks wesentlicher Strukturen erscheint aber nicht sinnvoll.
	Morpheme	Sichtverlust: Formtragende Morpheme können gegenüber wichtigen Sichtbeziehungen durch dazwischenstehende Windenergieanlagen verloren gehen. Dies sollte aus Geoperspektive genauso vermieden werden, wie im Denkmalschutz.	Windenergieanlagen können dimensionsbildenden Morphemen zugeordnet werden, so dass sie sich trotz ihrer Größe in bestehende Maßstäbe der Landschaft einfügen. Dafür sollten sie aber nicht auf die exponierten Geopunkte aufgesetzt, sondern ihnen beigestellt wirken.
Aufschluss	Aufschluss, vorindustriell	für künstlich entstandene Aufschlüsse der vorindustriellen Epoche, in denen oftmals natürliche Strukturen durchscheinen (wie Tagebau in einem Gieser), gelten die für natürliche Aufschlüsse getroffenen Aussagen in abgeschwächter Form (d. h. für vollständig ablenkende oder verdrängende Wirkungen durch eine Windenergieanlage in der unmittelbaren Umgebung, (...))	entfällt aus nebenstehenden Gründen

Damit lässt sich in Bezug auf die Errichtung von einer Gruppe von 3 Windenergieanlagen in einer Entfernung von mind. 3H zur *Form* des Basaltkegels sagen, dass hierdurch eine *Landschaft mit Windrädern*, jedoch nicht eine *Situation Windräder mit Landschaft* entsteht und dass sie die Wirkung des Vulkanbergs nicht übertönen, verdrängen, erdrücken oder missachten. Die Anlagen treten auch nicht zu dem das Geotop wesentlich tragenden *Aufschluss* der Basaltsäulenwand in Konkurrenz, weil sie sich nicht in der Wirkzone seiner unmittelbaren Umgebung befinden.

Glonn, 14.11.2022

4 Quellen und Literatur

- Bayer. Staatsregierung 2.8.22 Pressemitteilungen. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 02. August 2022, <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-02-august-2022/?seite=2453>
- BLfD 2014 Anforderungen an eine Sichtanalyse zur Prüfung der Auswirkung von Windkraftanlagen auf Baudenkmäler (Entwurf Stand 04.02.2014)
- Eidloth et al. 2013 Eidloth V, Ongyerth G u. Walgern H. Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege. Petersberg 2013
- FA Wind et al. 2020 FA Wind, LEKA, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. 2021
- Gassner 1986 Gassner E. Das Landschaftsschutzgebiet in planerischen Zusammenhängen. In: Die Rolle der Landschaftsschutzgebiete im Naturschutz. Laufener Seminarbeiträge 3/86
- KNE 2019 Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hg.) Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergieausbau und UNESCO-Welterbestätten in Deutschland – Ergebnisse des KNE-Fachdialogs, Berlin 2019
- Loidl 2003 Loidl, Hans; Bernard, Stefan: Freiräumen. Entwerfen als Landschaftsarchitektur. Basel 2003
- Rahmenplan Wallonie 2013 Regierung der Wallonie. Rahmenplan für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Wallonie. Namur 2013
- Ringbeck 2008 Ringbeck B. Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis. Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2008
- Schöbel 2018 Schöbel S. (2018). Explorativer Expertendialog und Hinweise zu Erneuerbaren Energien in UNESCO-Geoparks. Wertgebende geologische und geomorphologische Phänomene in UNESCO-Geoparks und deren Sensitivität – Landschaftsbild. Auftraggeber: Beratungsstelle UNESCO Global Geoparks, Fachbereich Nachhaltige Entwicklung, Wissenschaft. Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK)
- VDL 2020 Vereinigung der Landesdenkmalpfleger VDL (2020). Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51
- Walgern 2013 Walgern H. Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum – Umgebungsschutz für den Limes? In: Deutsche Limeskommission (Hrsg.) Regenerative Energien und Welterbestätten. Beiträge zum Welterbe Limes Sonderband 2 (Bad Homburg 2013)